

# RS OGH 1986/11/6 7Ob42/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1986

## Norm

VersVG §16 Abs2

VersVG §19

## Rechtssatz

Da § 19 VersVG den Bevollmächtigten dem Versicherungsnehmer gleichstellt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, wenn nur einer von beiden einen gefahrerheblichen Umstand kennt und ihn schuldhaft nicht oder nicht richtig anzeigt. Ein dem Bevollmächtigten übergebener Fragebogen wirkt zugleich gegen und für den Versicherungsnehmer. Verletzt einer von beiden schuldhaft die vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann der Versicherer zurücktreten, auch wenn den anderen kein Verschulden trifft.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 42/86  
Entscheidungstext OGH 06.11.1986 7 Ob 42/86

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0080767

## Dokumentnummer

JJR\_19861106\_OGH0002\_0070OB00042\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)